OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350848/6/Bm/AK

Datum:
Linz, 4. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der G A, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. Juni 2020, GZ: SHmR-083-01-87-2019, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe und Rückerstattung bereits gewährter Leistungen nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. September 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:

„Sie haben die aufgrund der Bescheide des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26.06.2019 und 15.11.2019 zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 01.05.2019 - 30.09.2019 sowie von 18.10.2019 - 31.01.2020 in Höhe von insgesamt 4.843,62 Euro rückzuerstatten."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Juni 2020, GZ: SHmR-083-01-87-2019, wurde unter Spruchpunkt I. die mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. November 2019 der G A (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung mit 31. Jänner 2020 eingestellt. Unter Spruchpunkt II. wurde der Bf vorgeschrieben, die aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 26. Juni 2019 und 15. November 2019 zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 3. April 2019 bis 30. September 2019 sowie von 18. Oktober 2019 bis 31. Jänner 2020 in Höhe von insgesamt 5.378,51 Euro rückzuerstatten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 3. April 2019 einen Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. K A habe ein Beiblatt für volljährige Personen abgegeben und angekreuzt, dass er keine Mindestsicherung beziehen wolle. Zudem habe er auf der ersten Seite des Beiblattes bei dem Punkt „Verhältnis zur Antragstellerin“ angegeben, ihr „eingetragener Partner“ zu sein. Beide hätten angegeben, ledig zu sein. Die Bf habe nach Verbesserungsauftrag vom 15. April 2019 im retournierten Antragsformular auf der zweiten Seite des Antrages angegeben, „Ehepartnerin“ zu sein. Herr A habe erneut „eingetragener Partner“ angekreuzt. Im Meldesystem sei zudem die Bf als Lebensgefährtin des Mitbewohners angeführt worden. Am 25. Juni 2019 habe die Bf mit einem Dolmetscher persönlich vorgesprochen und sei ihr dabei mitgeteilt worden, dass sie sich beim Lebensgefährten mitversichern könne. Daraufhin hätten sie und der Dolmetscher mitgeteilt, dass Herr A nicht ihr Lebensgefährte, sondern ein Mitbewohner sei und dies bei der Antragstellung aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse falsch kommuniziert worden sei. Sie sei gebeten worden, dies in einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten und beim Meldeamt bekanntzugeben. Am selben Tag sei dies noch erledigt worden. Die Bf habe die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigt, indem sie der Behörde schriftlich mitgeteilt habe, dass ihr Mitbewohner nicht ihr Lebensgefährte sei. Die Bf sei über die strafrechtlichen Konsequenzen aufgeklärt worden, die eine Falschaussage und ein unrechtmäßiger Bezug von Sozialhilfe nach sich ziehen würden. In weiterer Folge sei bei der Berechnung der Mindestsicherung Herr A lediglich als Mitbewohner betrachtet worden. Da die Bf seit 1. Dezember 2019 nicht mehr beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt gewesen sei, sei sie zum Einsatz ihrer Arbeitskraft aufgefordert worden, ansonsten die BMS-Leistung gekürzt werde. Am 29. Jänner 2020 sei der Behörde mitgeteilt worden, dass sich die Bf in Mutterschutz befinde; am X. Jänner 2020 sei die Tochter M A geboren worden. Als Kindesvater sei K A ausgewiesen, weshalb davon auszugehen sei, dass die Bf und ihr Mitbewohner, Herr A, in einer Lebensgemeinschaft und nicht in einer Wohngemeinschaft leben würden. Zudem sei vor

dem Hintergrund der schon bei Antragstellung widersprüchlichen Angaben bezüglich des Verhältnisses zwischen Frau A und Herrn A aus Sicht der Behörde davon auszugehen, dass die beiden schon seit längerem in einer Lebensgemeinschaft anstelle einer Wohngemeinschaft leben würden. Es sei daher eine Neuberechnung der Leistung unter Berücksichtigung der nunmehr bekanntgewordenen Umstände durchzuführen und dabei das Einkommen des Lebensgefährten gemäß § 14 Abs. 1 iVm Abs. 2 Oö. SOHAG insoweit zu berücksichtigen, als es die für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteige. Jenes Einkommen des Lebensgefährten, welches über 649 Euro liege, sei daher auf den Leistungsanspruch der Bf anzurechnen. Der Lebensgefährte A sei seit 1. November 2018 bei der Firma X GmbH angestellt. Laut den vorgelegten Lohnzetteln erhalte er einen durchschnittlichen Nettolohn in Höhe von 1.706,06 Euro monatlich. Unter Anrechnung jenes Teiles des Einkommens, welcher über dem für Herrn Ar geltenden Richtsatz liege, übersteige das Haushaltseinkommen die für den Haushalt gültigen Richtsätze. Die laufende Leistung werde sohin mit 31. Jänner 2020 eingestellt, da kein Anspruch auf Leistung der Sozialhilfe bestehe. Da die Bf trotz entsprechender Belehrung seitens der Behörde über die Konsequenzen einer Falschaussage bezüglich ihres Verhältnisses zum Mitbewohner schriftlich mitgeteilt habe, dass ihr Mitbewohner nicht der Lebensgefährte sei und daher dessen Einkommen bei der ursprünglichen Anspruchsberechnung nicht berücksichtigt worden sei, sei aus Sicht der Behörde davon auszugehen, dass die Bf aufgrund bewusst falscher Angaben zu Unrecht eine Leistung nach Oö. BMSG und Oö. SOHAG bezogen habe, die nunmehr rückzufordern sei. In Zusammenschau der Erkenntnisse, welche die Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gewonnen habe, sei davon auszugehen, dass die Bf und Herr A nicht, wie angegeben, bloße Mitbewohner seien, sondern dass diese in einer Lebensgemeinschaft leben würden. Nach der oberstgerichtlichen Judikatur müsse bei einer Lebensgemeinschaft eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft vorliegen, wobei nicht alle drei Merkmale stets gemeinsam vorliegen müssten. Eine Wohngemeinschaft liege dann vor, wenn die Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung leben und die Absicht haben, dort den Mittelpunkt ihrer Lebensführung einzurichten. Die Bf und Herr A würden gemäß der Abfrage im Zentralen Melderegister seit 25. März 2020 in einem gemeinsamen Haushalt leben. Nach ihren Angaben würden sie auch die Absicht haben, dort den Mittelpunkt ihrer künftigen gemeinsamen Lebensführung einzurichten, weswegen die belangte Behörde vom Vorliegen einer Wohngemeinschaft ausgehe. Vom Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft sei dann auszugehen, wenn die Lebensgefährten die Bedürfnisse des täglichen Lebens auf gemeinsame Rechnung bestreiten. In casu sei auch dieses Kriterium aus Sicht der Behörde erfüllt, da nach den Erkenntnissen des Ermittlungsverfahrens Herr A allein für die Miet- und Betriebskosten aufkomme und damit anteilig einen Teil der Lebenserhaltungskosten der Antragstellerin trage. Im Hinblick auf das Vorliegen einer Geschlechtsgemeinschaft werde auf die Stellungnahme der Bf verwiesen, in welcher diese selbst einräume, dass sie auch mehrmals in intimer Beziehung

zueinander gestanden seien. In Zusammenschau dessen, sei aus Sicht der Behörde vom Vorliegen einer Lebensgemeinschaft auszugehen. Da die Bf trotz entsprechender Belehrung nicht bekanntgegeben habe, dass es sich bei Herrn A um den Lebensgefährten handle, sei davon auszugehen, dass sich die Bf aufgrund bewusst falscher Angaben eine Leistung auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe erschlichen habe, die nun rückzuerstatten sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf seit Anfang 2020 eine Partnerschaft mit K A habe. Da sie mit ihm eine Wohngemeinschaft gehabt habe, seien sie sich ein paar Mal zu nahe gekommen. Es sei aber niemals ernst gewesen, allerdings sei die Bf danach schwanger geworden und habe sie das Kind nicht abtreiben lassen wollen. Herr A habe das Baby nicht gewollt, die Bf auch nicht geliebt. Es habe ja nur eine Wohngemeinschaft bestanden. Die Bf habe dem Kindesvater dargelegt, dass sie das Kind alleine aufziehe und er seinen eigenen Weg gehen könne. Nach der Geburt des Kindes habe Herr A Mitleid und Vatergefühle entwickelt und der Bf die Partnerschaft angeboten. Es sei schwierig gewesen, nach so langer Zeit ihn als Partner zu akzeptieren, aber aus vielerlei Gründen habe sie das Kind nicht alleine aufziehen können, weshalb sie ihm verziehen und das Angebot angenommen habe. Die Schwangerschaft sei sehr schwierig gewesen und habe sie viele Male seine Mithilfe gebraucht, er habe sich aber nie um die Bf gekümmert. Nachdem das Kind auf der Welt gewesen sei, seien die Bf und Herr A zusammengekommen. Auf keinen Fall habe vorher eine Partnerschaft bestanden. Da sie eben diese Wohngemeinschaft gehabt hätten, hätten sie auch manchmal gemeinsam gute Zeiten (TV, Spiele, Essen) gehabt. Allerdings hätte diese körperliche Nähe nie passieren dürfen. Die Bf bestätige die Partnerschaft ab Geburt des Kindes. Die Angaben bei der Behörde seien allesamt richtig gewesen, es sei keine bewusste Verschweigung oder seien keine unwahren Angaben erfolgt. Es sei nicht gesetzwidrig, eine Wohngemeinschaft zu haben, wenn ja, müssten alle Wohngemeinschaften in Österreich als Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft bezeichnet werden.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde beantragt.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. September 2020, an der die Bf und die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeuge wurde K A unter Wahrheitspflicht einvernommen. Der Verhandlung wurde sowohl für die Bf als auch den Zeugen eine Dolmetscherin für Türkisch beigezogen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist seit 25. März 2019 an der Adresse X, X gemeldet. An derselben Adresse ist K A hauptwohnsitzlich gemeldet; K A ist seit 10. Mai 2017 Mieter der Wohnung an dieser Adresse. Mit Eingabe vom 3. April 2019 stellte die Bf einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG).
Mit weiterer Eingabe vom 7. Mai 2019 vervollständigte die Bf diesen Antrag und wurde in diesem Antrag von der Bf angegeben, Ehepartnerin zu sein. K A gab im Beiblatt zu diesem Antrag unter der Rubrik „Verhältnis zur Antragstellerin“ „eingetragener Partner“ an. Eine Abfrage im Zentralen Melderegister durch die belangte Behörde ergab, dass die Bf als Lebensgefährtin ihres Mitbewohners angeführt war. Nach Auskunft der Caritas für Menschen in Not, Flüchtlingshilfe W, wurde der Bf der Antrag auf private Grundversorgung abgewiesen, da von einer Lebensgemeinschaft mit K A ausgegangen wurde.
Am 25. Juni 2019 hat die Bf bei der belangten Behörde mit einem Dolmetscher persönlich vorgesprochen und angegeben, dass K A lediglich ihr Mitbewohner und nicht ihr Lebensgefährte sei. Die Bf wurde mehrmals unter Hinweis auf die Rechtsfolgen ermahnt, keine falschen Angaben zur Haushaltssituation zu machen. Bei dieser Vorsprache wurde von der Bf weiters angegeben, aufgrund der schlechten Deutschkenntnisse beim Antrag auf Grundversorgung irrtümlich K A als Lebensgefährte angegeben zu haben. Aufgrund der Angaben der Bf wurde dieser mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, ab 3. April 2019 zuerkannt. Die Leistung wurde bis 30. September 2019 befristet und über weiteren Antrag der Bf vom 18. Oktober 2019 wurde mit Bescheid vom 15. November 2019 für den Zeitraum von 18. Oktober 2019 bis 31. März 2020 diese Leistung weiter gewährt. Die Bf war beim AMS seit 29. März 2019 als arbeitssuchend gemeldet. Mit 1. Dezember 2019 wurde die Vormerkung beim AMS beendet. Mit Eingabe vom 29. Jänner 2020 wurde von der Bf eine Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche vorgelegt und war auf dieser Bestätigung vermerkt, dass die Abmeldung beim AMS mit 1. Dezember 2019 aufgrund des Vorliegens des Mutterschutzes erfolgt ist.
Am X. Jänner 2020 wurde die Tochter M A geboren. Auf der Geburtsurkunde scheint K A als Kindesvater auf.

Die Bf ist am 11. Oktober 2018 nach Österreich gekommen; Herrn A lernte die Bf zwei Wochen später bei einer Feier von Landsleuten kennen. Ende März 2019 ist die Bf zu Herrn A in die Wohnung in X, X gezogen. Ende April/Anfang Mai wurde die Bf von K A schwanger; die Bf machte zwei Schwangerschaftstests, der Schwangerschaftstest Ende Mai war positiv. Die Bf und K A gestalteten die Haushaltsführung und Freizeitgestaltung gemeinsam und führten seit Anfang Mai eine Lebensgemeinschaft.
Die Bf und K A sind nach islamischem Glauben verheiratet.

Im Zeitraum von 3. April 2019 bis 30. September 2019 und von 18. Oktober 2019 bis 31. Jänner 2020 erfolgten an die Bf Leistungen in Höhe von insgesamt 5.378,51 Euro nach dem Oö. BMSG; im April 2019 belief sich die Leistung auf 534,89 Euro.

4.2. Zu den hier getroffenen Sachverhaltsfeststellungen gelangt das LVwG Oö. in freier Beweiswürdigung aus folgenden Erwägungen:

Die Feststellungen betreffend Zeitpunkt der Antragstellungen auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Angaben der Bf und des K A in den Antragsunterlagen sowie die Feststellungen betreffend Meldung der Bf beim AMS und Beginn des Mutterschutzes ergeben sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den Aussagen der Bf.
Die Aussagen der Bf hinsichtlich des Eintrittes der Schwangerschaft sind angesichts des Zeitpunktes der Geburt der Tochter der Bf schlüssig. Nicht schlüssig ist die Angabe der Bf, sie habe erst im fünften Monat erfahren, dass sie schwanger sei und erst dann mit ihrem Mann gesprochen. Dies insofern nicht, als sie gleichzeitig ausgesagt hat, Ende Mai einen Schwangerschaftstest gemacht zu haben, der positiv gewesen sei. Nach ihren eigenen Angaben ist die Bf einen Monat nach Antragstellung, sohin Anfang Mai, schwanger geworden und hat, wenn sie weiters angibt, Ende Mai einen zweiten Schwangerschaftstest gemacht zu haben, der positiv gewesen ist, schon im ersten bzw. zweiten Monat von der Schwangerschaft Kenntnis erlangt. Nicht glaubhaft und fern jeder lebensnahen Betrachtung ist die Aussage der Bf, sie habe zwar - nämlich einen Monat, nachdem sie zu Herrn A gezogen ist - mit diesem in sexueller Beziehung gestanden, aber dennoch erst Ende Oktober/Anfang November 2019 eine Lebensgemeinschaft mit ihm gehabt. Es mag wohl sein, dass zu Beginn des Einzuges der Bf in die Wohnung des Herrn A eine rein freundschaftliche Beziehung bestanden hat, angesichts der Schwangerschaft und des Umstandes, dass auch eine gemeinsame Lebensführung bestanden hat, ist bereits jedenfalls zum Zeitpunkt des Eintrittes der Schwangerschaft (Anfang Mai) von einer Lebensgemeinschaft auszugehen. Von der Bf wurde auch ausgeführt, dass eine gemeinsame Lebens- und Wirtschaftsführung stattgefunden hat (vgl. Verhandlungsprotokoll [VHP] vom 11. September 2020, Seite 2). Für diese Annahme spricht auch, dass im verbesserten Antrag vom 7. Mai 2019 - zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Bf bereits schwanger war - von der Bf „Ehepartnerin“ und von Herrn A „eingetragener Partner“ angegeben wurde. Von K A wurde auch angegeben, nach islamischem Recht verheiratet zu sein. Kein Glauben wird dem Zeugen geschenkt, wenn er angibt, den Zeitpunkt der Hochzeit nicht mehr zu wissen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er sich auf diese Antwort zurückgezogen hat, um keine Falschaussage zu tätigen und die Hochzeit bereits zum Zeitpunkt der verbesserten Antragstellung, nämlich Anfang Mai 2019, stattgefunden hatte. Von der Bf wurde die Hochzeit nach islamischem Recht überhaupt verschwiegen, was wiederum zur Annahme führt, dass diese viel früher als erst im Oktober oder November 2019

stattgefunden hat. In Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass die Bf jedenfalls Anfang Mai und damit auch zum Zeitpunkt der Vorsprache am 25. Juni 2019 mit K A in einer Lebensgemeinschaft gestanden hat.
Obwohl die Bf zum Zeitpunkt der Vorsprache am 25. Juni 2019 bereits in Kenntnis ihrer Schwangerschaft war und ihr aufgrund der zahlreichen Belehrungen durch die belangte Behörde klar sein musste, dass auch dieser Umstand zu melden ist, wurde die Tatsache der Schwangerschaft verschwiegen. Das legt den Schluss nahe, dass die Bf auch die Tatsache der Lebensgemeinschaft mit Herrn A verschwiegen hat, um einen höheren Mindeststandard zu erlangen. Nicht zu übersehen ist, dass die Bf vorerst auch im Melderegister eine Lebensgemeinschaft angegeben hat. Auch das spricht für das Vorliegen einer solchen bereits ab Antragstellung, da die Meldung des Hauptwohnsitzes in X, X vor der erstmaligen Antragstellung lag, jedenfalls aber seit Mai 2019.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 44 Abs. 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ist über Rechtsansprüche auf Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG regeln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt."

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

§ 28 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG regeln:

„(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung."

Abs. 5 des § 28 Oö. SOHAG regelt:

„(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.“

5.2. Es steht als erwiesen fest, dass die Bf jedenfalls ab 3. April 2019 gemeinsam mit K A in der Wohnung in X, X gewohnt hat. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens ist auch davon auszugehen, dass zwischen der Bf und K A seit Anfang Mai 2019 eine Lebensgemeinschaft bestanden hat.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird das Wesen der Lebensgemeinschaft nämlich darin erblickt, dass es sich um einen eheähnlichen Zustand handelt, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im Allgemeinen eine Geschlechts- wie Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Es kann aber auch wie in der Ehe, bei der die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander einvernehmlich gestalten sollen, das eine oder andere Merkmal fehlen. Es kommt regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an. Eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Zusammenleben erfolgt, wie es bei Ehegatten unter den gleichen Bedingungen zu erwarten wäre. Es muss nicht immer zugleich Geschlechtsgemeinschaft, Wohnungsgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft als Merkmal der Lebensgemeinschaft gegeben sein, weil jedes dieser Elemente weniger ausgeprägt sein oder auch ganz fehlen kann (VwGH 23.10.1997, 96/15/0176).
Im Lichte dieser Judikatur ist im gegenständlichen Fall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, wie unter Punkt 4. festgestellt, von einer Lebensgemeinschaft auszugehen.
Aus der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG geht eindeutig hervor, dass bei der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet wird, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr zustünde, wenn sie selbst auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre. Das heißt, jener Teil des Partnereinkommens, das den potenziellen Mindeststandard übersteigt, kommt der hilfebedürftigen Person zugute.
Vorliegend übersteigt das Einkommen des K A in Höhe von monatlich netto 1.706,06 Euro den für beide anzuwendenden Mindeststandard in Höhe von 1.284 Euro. Demnach ist der Bf eine Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht zugestanden und wurde diese zu Unrecht bezogen. Von der Bf wurde bewusst das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft verschwiegen, weswegen ihr Mindestsicherung zu Unrecht zugekommen ist. Die Bf ist gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG daher verpflichtet, die zu Unrecht bezogene Leistung der Mindestsicherung rückzuerstatten. Hingewiesen wird darauf, dass der Bf nach Abs. 5 des § 28 Oö. SOHAG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen

Person nicht zumutbar ist. Über ein allfälliges Ratenzahlungsersuchen hat die belangte Behörde zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier